

34-2025-60009

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zur Gebäudebeheizung durch die Firma H+M Immobilien GbR, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2028 der Gemarkung und Gemeinde Stephanskirchen

Bekanntmachung

Für die Umrüstung der Gebäudebeheizung am Gewerbestandort, Kronstaudener Weg 1, 83071 Stephanskirchen, wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer thermischen Grundwassernutzungsanlage beantragt. Die Anlage besteht aus zwei Förder- und einem Schluckbrunnen, mit jeweils einer identischen Unterwassermotorpumpe je Förderbrunnen und zwei baugleichen Wärmepumpen, mit einer jeweiligen Nennwärmeleistung von 149,1 kW (W10/W35) und maximal insgesamt 298,2 kW. Die beantragte Grundwasserfördermenge beträgt 14 l/s, 50,4 m³/h, (max.) 720 m³/Tag und 130.000 m³/a. Das zutage geförderte Grundwasser soll um max. 3 K abgekühlt werden.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist für das Zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Fachbüro für Geothermie und Hydrogeologie – Jürgen Neu, Baumannstr. 71a, 83233 Bernau a. Ch., hat mit einem ausführlichen Erläuterungsbericht alle relevanten Daten und Angaben zu den Merkmalen und Kriterien des UVPG und darüber hinaus für das Vorhaben erarbeitet, dargestellt und den Antragsunterlagen beigefügt. Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters und der damit verbundenen räumlichen Ausdehnung der Absenkung nicht zu erwarten, zumal das zutage geförderte Wasser unmittelbar im Anschluss an die Nutzung vollständig wieder in den Grundwasserleiter zurückgeführt und außer der Abkühlung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Ggfs. mögliche geringfügige Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts können über entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ausgeschlossen werden.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben <u>keine</u> Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, 18.03.2025 Landratsamt Rosenheim -Wasserrecht und Wasserwirtschaft-